

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postverendung K 3.20), einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in's Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 44.

Sonntag, 30. Oktober 1904.

35. Jahrg.

Hundmachten.

Schulanfang.

In den Schulen des II., III. und IV. Bezirkes beginnt der Unterricht kommenden Donnerstag den 3. November vormittags mit einem Heilig-Gestamte in den betreffenden Kirchen.

Der Kindergarten in Haslerdorf wird gleichzeitig Donnerstag den 3. November eröffnet.

Dornbirn, den 30. Oktober 1904.

Der Ortschulrat.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1873, R.-G.-Bl. Nr. 140, wird bekannt gegeben, daß die Prüfung jener Hufschmiede, welche ohne Höhrung eines Hufbeschlagkurses ein Zeugnis ihrer Befähigung zur Erlangung der Konzession behufs Ausübung des Hufschmiedgewerbes erlangen wollen, am 17. Dezember d. Js. vor der Prüfungskommission in Zunsbrunn stattfinden wird.

Bewerber um Zulassung zu dieser Prüfung haben ihre gestempelten Gesuche, belegt mit dem Lehrbriefe über das ordnungsmäßige erlernte Hufschmiedgewerbe und dem Ausweise über eine wenigstens dreijährige Verwendung als Hufschmiedgehilfe bis 30. November l. Js. hiermit einzureichen.

Zunsbrunn, am 15. Oktober 1904.

K. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen Parteien, welche selbstgezeugte (eigene) Brennstoffe besitzen und für ihren eigenen Bedarf in eigenen Hause das gesetzlich zulässige Maß von Branntwein feuerfrei erzeugen wollen, bis längstens heute ihre Anmeldungen im Rathhause Zimmer Nr. 2 zu machen haben.

Der Anmelder hat bei seiner Anmeldung die Stärke bezw. die Anzahl der Personen des Hausstandes, die Anzahl der Maischgefäße, die Brennzeit (in welchem Monat), sowie die Gattung und Menge der Maische genau anzugeben.

Dornbirn, am 9. Oktober 1904.

Der Stadtrat.

Die Gehwege

sind nur für Fußgänger und Kinderswagen bestimmt.

Das Befahren der Gehwege mit Handwagen und mit Rädern u. dgl. ist strafbar.

Die Gemeindepolizei ist beauftragt, die Beobachtung dieser Vorschrift strengstens zu überwachen.

Dornbirn, am 23. Oktober 1904.

Der Stadtrat.

Prioritäts-Aktien.

Die Gemeindeverwaltung ist dahin schlüssig geworden, 177 Stücke der in ihrem Besitze befindlichen Prioritäts-Aktien der Elektrischen Bahn Dornbirn—Lustenau zu veräußern.

Wer Neigung hat, solche Prioritäts-Aktien von der Gemeinde zu erwerben, möge ein verschlossenes briefliches Angebot an den Bürgermeister richten. In diesem Angebote ist zu sagen, wie viele solche Aktien gewünscht werden, und welchen Preis man für dieselben zu zahlen bereit ist. Bekanntlich lauten diese Aktien auf 200 Kronen und genießen eine garantierte Verzinsung von 4½ Prozent.

Die Angebote sind bis nächsten Sonntag den 6. November einzureichen.

Dornbirn, am 24. Oktober 1904.

Der Bürgermeister.

Feuerstätten.

In Handhabung der ihm obliegenden baupolizeilichen und feuerpolizeilichen Aufsichten erinnert der Stadtrat ernstlich daran, daß jede Neu- und Anlage von Feuerstätten (Herde, Defen, Kamme etc.) und jede wesentliche Veränderung von dergleichen vor der Ausführung im Rathhause (Zimmer 9) anzumelden ist.

Für jede solche Anmeldung wird eine schriftliche Bescheinigung seitens des betreffenden Stadtbeamten ausgestellt.

Die Unterlassung der Anmeldung ist strafbar und wird stets zunächst an dem Fachmanne bestraft werden, der solche Bauarbeiten ausführt, ohne sich von der erfolgten Anmeldung überzeugt zu haben.

Dornbirn, am 30. Oktober 1904.

Der Stadtrat.

Die Lieferung des zur Beheizung der drei Bergschulen Rehhlegg, Pauat und Winkl im kommenden Winter erforderlichen

Brennholzes

wird von Seite der Gemeinde im Wege des Angebotes vergeben.

Die Angebote sind bis Samstag den 5. November abends 6 Uhr im Rathhause Zimmer Nr. 9 einzureichen.

Dornbirn, den 30. Oktober 1904.

Der Stadtrat.

Verbot.

Es ist strengstens verboten den Gehricht von den Straßen in die Kanalgräben der Straßenrinnen zu werfen, wie es häufig beobachtet werden kamt. Zuwiderhandelnde werden im Verrechnungsfalle streng bestraft.

Dornbirn, am 22. Oktober 1904.

Der Stadtrat.